



STATUTEN

Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Solothurn

I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

- Art. 1
Name Unter dem Namen Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Solothurn besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
Sitz Der Sitz des Vereins ist im Haus Hirschen, Hauptgasse 5, 4500 Solothurn.
- Art. 3
Zweck Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen und beteiligt sich an der Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau, der Familie und der Gesellschaft. Er pflegt und stärkt die Zusammengehörigkeit der Frauen.
- Art. 4
Aufgaben Die Aufgaben sind z. B.
- Durchführen von Aktivitäten und Seniorennachmittagen
 - Führen der Fundgrube zur Mittelbeschaffung
 - Abgeben von Verpflegungen
 - Durchführen eines Lesekreises
 - Verwalten des Hauses Hirschen mit seinem Begegnungszentrum für Frauen, Familien und Senioren.
 - Lindern von sozialen Notfällen und Unterstützung an bedürftige Personen
 - Aktionen zugunsten bedürftiger Familien und Einzelpersonen, wie Weihnachtspakete etc.
- Der Verein kann Aufgaben beenden und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

- Art. 5
Mitgliedschaft Als Mitglieder werden jederzeit natürliche und juristische Personen aus der Stadt Solothurn und Umgebung aufgenommen, welche die Bestrebungen des Vereins oder einen Teil derselben gemäss Art. 3 und 4 der Statuten unterstützen.

Aufnahme	Art. 6 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Austritt	Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des laufenden Vereinsjahrs dem Präsidium schriftlich erklärt werden.
Jahresbeitrag	Art. 8 Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

III. Organisation

Organe	Art. 9 Die Organe des Vereins sind a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisorinnen
Generalversammlung	Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich jedes Jahr bis Ende Juni statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen: a) wenn besondere Umstände den Vorstand dazu veranlassen. b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag brieflich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktandenliste, Datum und Ort. Die Durchführung der Generalversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg ist zulässig.
Geschäfte	Art. 11 Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu: a) Festlegung des Mitgliederbeitrags b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts c) Wahl des Vorstands und aus dessen Mitte das Präsidium auf die Dauer von 4 Jahren d) Wahl der Rechnungsrevisorinnen e) Behandlung von Anträgen, sofern sie mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht wurden. f) Beschlussfassung über Anträge seitens des Vorstands.
Stimmrecht	Art. 12 An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Abstimmungen/ Wahlen	<p>Art. 13</p> <p>Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Generalversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds mit einem Mehr von zwei Dritteln nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.</p>
Vorstand	<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Chargen zusammen: Präsidentin, auch CO-Präsidium möglich Vizepräsidentin Finanzverantwortliche Aktuarin Ressortleiterinnen</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des durch die Generalversammlung zu wählenden Präsidiums. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ernennt der Vorstand einen Ersatz. Der Ersatz tritt in die Amtsperiode des Austretenden ein. Diese Ernennung ist durch die nächste Generalversammlung zu genehmigen.</p>
Geschäfte	<p>Art. 15</p> <p>Dem Vorstand stehen folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none">Vertretung des Vereins nach aussenFührung der laufenden VereinsgeschäfteVerwaltung des VereinsvermögensFestsetzung der Traktanden und Einberufung der GeneralversammlungPrüfung und Behandlung von Anträgen und Begehren sowie Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein Solothurn als Stifter der Stiftung Tagesheim Lorenzen Solothurn erhält Kenntnis von der Jahresrechnung und dem Jahresbericht sowie von den neuen Vorstandmitgliedern. Der Stifter hat Anrecht auf mindestens eine Vertretung im Stiftungsrat.
Sitzungen	<p>Art. 16</p> <p>Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, in welchen er die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 17</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 18</p> <p>Das Präsidium und die Vizepräsidentin führen rechtsverbindlich Unterschrift je zu zweien untereinander oder mit einem Vorstandsmitglied.</p>

IV. Finanzielles

- Art. 19
- Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel sind
- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) freiwillige Beiträge und Spenden
 - c) Beiträge und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) Erträge aus Vereinsaktivitäten
 - e) Erträge aus Erbschaften und Legaten.
- Art. 20
- Abgabe an den Dachverband Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein Solothurn bezahlt jährlich den von der Generalversammlung des Dachverbands Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen festgesetzten Beitrag.
- Art. 21
- Haftung Für Verbindlichkeiten des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Solothurn haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

V. Allgemeines

- Art. 22
- Stiftung Tagesheim Lorenzen Solothurn Das Verhältnis zwischen dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein Solothurn bzw. dem Vorstand und der Stiftung Tagesheim Lorenzen Solothurn wird durch die Stiftungsstatuten geregelt. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 15 lit. f.
- Art. 23
- Austritt aus dem Dachverband Der Austritt aus dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 24
- Statuten Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 07.05.2015 und treten sofort mit ihrer Annahme am 11.05.2022 in Kraft.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 25

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Mai 2022.


Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein
Solothurn

Die Co-Präsidentin:



Denise Fluri

Die Co-Präsidentin:



Nicole Jenni

Die Protokollführerin:



Regula Gerspacher